
Newsletter, 2. Quartal 2008

IP/IT

Haftungsfalle Internet: Korrekte Angabe von Versandkosten	Seite 2
Bundestag verabschiedet neues Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums	Seite 3
Haftung eines Access-Providers für rechtswidrige Inhalte	Seite 4
Suchmaschinen-Marketing mit fremder Marke	Seite 5
Bundesverfassungsgericht schafft neues IT-Grundrecht	Seite 6
Bundesverfassungsgericht beschränkt Vorratsdatenspeicherung	Seite 7



Haftungsfalle Internet: Korrekte Angabe von Versandkosten

Der BGH ergänzt mit seinem Urteil vom 4. Oktober 2007 (I ZR 143/04) die große Reihe von Gerichtsentscheidungen rund um die ordnungsgemäße Gestaltung von Onlineangeboten. In diesem Fall war die Klage gegen den Betreiber eines Internetversandhandels gerichtet. Ein Mitbewerber des Onlinehändlers hielt es für wettbewerbswidrig, dass sein Konkurrent keine Angaben darüber machte, ob neben den Verkaufspreisen noch zusätzliche Liefer- und Versandkosten anfielen. Allgemeine Informationen dazu konnten Kunden lediglich unter den Menüpunkten „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Service“ erhalten. Nach Auswahl des Artikels erhielt der Kunde allerdings eine Einzelaufstellung über Preis, anfallende Versandkosten und den „Gesamtpreis inkl. MwSt“.

Die Tücken der Preisangabenverordnung

Der BGH bejahte einen Verstoß gegen § 1 Preisangabenverordnung (PAngV). Danach sind auch beim Internethandel zusätzlich zum Preis der Ware Angaben darüber zu machen, ob Liefer- und Versandkosten anfallen. Der BGH konkretisiert diese Anforderungen dahingehend, dass zwar ein unmittelbarer räumlicher Bezug der Hinweise zu den Abbildungen der Waren nicht zwingend erforderlich sei. Ausreichend sei vielmehr, wenn diese Informationen leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer gesonderten Seite gegeben würden. Diese Pflichtinformationen müssten allerdings noch vor Einleitung des Bestellvorgangs aufgerufen werden, weil der durchschnittliche Nutzer wisse, dass im Versandhandel neben dem Endpreis üblicherweise Liefer- und Versandkosten anfallen. Das Angebot des Beklagten entsprach diesen Anforderungen jedoch nicht: Vor Vertragsschluss waren die Informationen für den Kaufinteressenten nur durch Aufruf anderer Webseiten zu erlangen, und die Auflistung der Informationen nach Auswahl der Artikel und deren Ablage im virtuellen Warenkorb erfolgte nach Ansicht des Gerichtes nicht mehr innerhalb des zeitlichen Rahmens, den die PAngV vorgebe.

Handlungsempfehlung für Onlineshops

Auch der BGH stellt nicht in Frage, dass der Internethändler die Liefer- und Versandkosten angeben muss. Ungeklärt war aber bislang, in welcher Form diese Darstellung im Internet zu erfolgen hat, um den Anforderungen der PAngV zu genügen. Der BGH hat hierzu einen Rahmen festgelegt, der zukünftig von Onlinehändlern zu beachten ist, um Abmahnungen von Wettbewerbern zu verhindern: Die An-

gabe der Liefer- und Versandkosten muss weiterhin nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Angebot stehen. Erforderlich ist aber, dass der Kaufinteressent diese zusätzlichen Angaben leicht erkennen und wahrnehmen kann. Der BGH sieht es hierbei als eine Möglichkeit an, dass sich die Angaben auf einer weiteren Webseite befinden, solange der Kaufinteressent vor Abschluss des Bestellvorgangs diese Webseite zwingend aufrufen muss. Damit ist bedauerlicherweise noch immer nicht endgültig geklärt, ob der Nutzer über diese Informationen auch durch einen aussagekräftigen Link (z. B. durch einen deutlich sichtbaren „Sternchen“-Hinweis) belehrt werden kann. In zeitlicher Hinsicht hat der BGH festgelegt, dass die Information erfolgen muss, bevor der Käufer den Bestellvorgang einleitet, also z. B. die Ware in einem virtuellen Warenkorb ablegt. Den Betreibern von Onlineshops ist daher dringend zu empfehlen, die Versandkosten zumindest auf derjenigen Webseite anzugeben, welche die Möglichkeit zur Ablage in den Warenkorb enthält. Eine „Auslagerung“ der Angaben über Liefer- und Versandkosten in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nach der Entscheidung des BGH in jedem Fall unzulässig und könnte von Wettbewerbern oder Interessenverbänden abgemahnt werden.

Bundestag verabschiedet neues Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums

Am 11. April 2008 hat der Bundestag das Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums verabschiedet. Dieses neue Gesetz dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben aus der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Es sieht Änderungen des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markengesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Geschmacksmustergesetzes und des Sortenschutzgesetzes vor. Die wichtigsten Änderungen sind:

- **Kostendeckelung bei Abmahnungen von Verbrauchern:** Bei einfach gelagerten Fällen mit nur unerheblichen Rechtsverletzungen dürfen zukünftig die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für eine Abmahnung nur 100 Euro betragen. Diese Beschränkung gilt allerdings nur dann, wenn die abgemahnte Rechtsverletzung durch einen Verbraucher außerhalb des geschäftlichen Bereichs erfolgt ist. Genaue Festlegungen, was „einfach gelagerte Fälle“ und „geschäftlicher Bereich“ sein sollen, enthält das Gesetz jedoch nicht. Die Begründung des Gesetzes geht von einer weiten Auslegung dieser Merkmale aus. Danach soll es jede wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt umfassen, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks zu dienen bestimmt ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte z. B. auch das illegale Herunterladen ganzer Musikalben aufgrund des dadurch erzielten wirtschaftlichen Vorteils bereits als „geschäftlichen Verkehr“ ansehen werden.
- **Zivilrechtliche Auskunftsansprüche:** Künftig sollen Rechteinhaber unter bestimmten Bedingungen zivilrechtlich Auskunftsansprüche gegen Dritte geltend machen können, wenn sie auf deren Informationen zur Durchsetzung ihrer Rechte angewiesen sind. Relevant ist dies vor allem, wenn der Rechteinhaber Informationen von einem Access-Provider über den Nutzer einer IP-Adresse, über die Rechtsverletzungen begangen wurden, benötigt. Beziehen sich die Informationen auf sog. Verkehrsdaten, also datenschutzrechtlich relevante Telekommunikationsdaten, muss ein Richter der Herausgabe dieser Daten zustimmen. Voraussetzung für den Auskunftsanspruch ist weiterhin die Verletzung von Rechten in „gewerblichem Ausmaß“. Auch dieser Begriff wird durch das Gesetz nicht

näher definiert. Vor Erlass des neuen Gesetzes musste der Umweg über die Strafverfolgungsbehörden gewählt werden, um die maßgeblichen Daten zu erlangen.

- **Vernichtung beschlagnahmter Plagiate:** Zukünftig soll die Vernichtung von an der Grenze beschlagnahmten Plagiaten vereinfacht werden. Eine Zerstörung soll schon dann möglich sein, wenn der Eigentümer der angedrohten Vernichtung nicht widerspricht. Bislang war seine Zustimmung erforderlich.
- **Schutz geographischer Herkunftsangaben:** Der Schutz geographischer Herkunftsangaben wird durch das Gesetz erweitert. Zukünftig ist nicht nur Missbrauch von nach innerstaatlichem Recht geschützten Bezeichnungen strafrechtlich relevant, sondern es unterfallen auch europarechtlich anerkannte Bezeichnungen dem Strafrechtsschutz.
- **Weiteres Verfahren**
Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Diese wird für Mai 2008 erwartet, so dass das Gesetz schon im Sommer 2008 in Kraft treten könnte.

Haftung eines Access-Providers für rechtswidrige Inhalte

(OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. Januar 2008)

Der Fall

In dem Beschluss des OLG Frankfurt (6 W 10/08) ging es um den Onlinezugang zu Webseiten mit pornografischem Inhalt. Aufgrund fehlender Zugangsbeschränkungen war es auch für Kinder und Jugendliche möglich, über ihren Access-Provider auf diese Inhalte zuzugreifen. Diese Zugriffsmöglichkeit stellt eine unzulässige Verbreitung pornografischer Schriften und damit eine Straftat nach § 184 StGB dar. Ein Anbieter rechtlich zulässiger erotischer Internetangebote (mit Altersverifikationssystem) verlangte daraufhin von dem Access-Provider Unterlassung der Zugangsgewährung zu den Webseiten der Internetsuchmaschine Google, die wiederum auf die pornografischen Inhalte verlinkte.

Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt hat im Ergebnis den Unterlassungsantrag abgelehnt und eine wettbewerbsrechtliche Verantwortlichkeit des Access-Providers für den Inhalt der Webseiten, zu denen er seinen Kunden den Zugang vermittelt, verneint. Die unzulässige Verbreitung pornografischer Schriften könne zwar durchaus einen Wettbewerbsverstoß darstellen. Jedoch sei der Access-Provider bloßer Vermittler des Zugangs zum Internet und habe daher keinerlei Einfluss auf den Inhalt der Webseiten, zu denen er den Zugang vermittelt. Auch eine Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen der wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht lehnte das OLG Frankfurt ab. Nach diesen Grundsätzen kann wettbewerbsrechtlich verantwortlich sein, wer im eigenen geschäftlichen Interesse in seinem Verantwortungsbereich selbst eine Gefahrenquelle für Wettbewerbsverstöße durch Dritte schafft. Im vorliegenden Fall wurde allerdings durch die Zugangsgewährung nicht der Wettbewerbsverstoß eines Dritten ermöglicht, sondern lediglich der Zugang Dritter zu etwaigen Wettbewerbsverstößen. Zudem sei es, so das Gericht, auch unzumutbar, den Zugriff auf eine Suchmaschine wie Google zu sperren.

Unser Kommentar

Die Entscheidung belegt erneut deutlich, dass Access-Provider nicht für rechtswidrige Inhalte auf Webseiten, zu denen sie lediglich den Zugriff ermöglichen, haften. Damit hat das Gericht, ebenso wie das LG Kiel im November 2007 in einer ähnlichen Entscheidung, den Versuchen, rechtswidrigen Angeboten z. B. von ausländischen Anbietern, die sich

nicht ohne Weiteres beseitigen lassen, über den Umweg über die Access-Provider den Zugang zum deutschen Markt zu verwehren, eine Absage erteilt. Führt man sich die technischen Möglichkeiten der Access-Provider vor Auge, ist diese Entscheidung auch plausibel. Durch eine Sperrung des Onlinezugangs könnten rechtswidrige Darstellungen im Internet ohnehin nicht gänzlich verhindern werden. Eine Umgehung der Sperre wäre sowohl durch den Betreiber der rechtswidrigen Webseite als auch durch den Nutzer mit relativ wenig Aufwand möglich. Hinzu kommt, dass ein Access-Provider nicht in der Lage ist, proaktiv alle Inhalte, zu denen er den Zugang vermittelt, zu überprüfen, so dass ihm letztlich nur die Wahl zwischen der Inkaufnahme von Rechtsverstößen und der Aufgabe der Zugangsvermittlung bliebe.

Zu beachten ist aber, dass im konkreten Fall der Access-Provider nur deswegen von einer Haftung freigesprochen wurde, weil er keinerlei vertragliche Beziehungen zu dem betreffenden Betreiber der rechtswidrigen Webseiten unterhielt. Ob ein Access-Provider für den rechtswidrigen Inhalt von Webseiten haftbar gemacht werden kann, wenn ein Vertragsverhältnis zu einem solchen Content-Anbieter oder gar eine Umsatzbeteiligung besteht, wird durch die Entscheidung explizit nicht geklärt.

Suchmaschinen-Marketing mit fremder Marke

Adwords bei Google können Markenrechtsverletzung darstellen

Das OLG Braunschweig hat in dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 12. Juli 2007 (2 U 24/07) entschieden, dass die Nutzung einer fremden Marke als kontextsensitive Werbung in Suchmaschinen unzulässig sein kann. Die Beklagte verwendete in diesem Fall das Kennzeichen „bananabay“ als Stichwort für Onlinewerbung (sog. Ad-Word) bei der Suchmaschine Google. Gegen Zahlung eines Entgelts an Google wird bei dieser allgemein üblichen Werbeform im Fall der Eingabe des Suchwortes „bananabay“ ein entsprechender Treffer ausgeworfen und mit der Werbung des Anzeigenkunden verknüpft. Bei Eingabe des Wortes „bananabay“ in die Suchmaske bei Google erscheint dann rechts neben oder unmittelbar vor der Trefferliste in einem gesonderten Bereich, der mit „Anzeigen“ überschrieben ist, die Werbung und der Hinweis auf die entsprechende Webseite.

Das OLG Braunschweig hielt diese Form der Werbung mit einer fremden Marke für eine Markenrechtsverletzung. Nach Ansicht des Gerichts habe die Klägerin die Funktion der Marke, über ihre kennzeichenspezifische Aussagekraft auf bestimmte Produkte aufmerksam zu machen, rechtswidrig genutzt. Da es sich bei dem Wort „bananabay“ um einen Phantasiebegriff handele, erwarte der Internetnutzer, dass das von der Suchmaschine herausgesuchte Produkt dieser Marke zuzuordnen sei. Der Verkehr mache sich keine vertieften Gedanken über die Geschäftspraktiken bei Google, gehe aufgrund der Suchanfrage vielmehr davon aus, dass sowohl in der Trefferliste als auch im Anzeigenbereich Produkte der Marke zu finden seien, für welche die Suchanfrage durchgeführt werde. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Tatsache, dass der Text der Beklagten separat von den eigentlichen Suchergebnissen unter der Überschrift „Anzeige“ auf dem Bildschirm erscheine. Aus der Kennzeichnung als Anzeige entnehme der Nutzer nur, dass die Anzeige bei Eingabe des Suchwortes anders als die Treffer in der eigentlichen Trefferliste deshalb an dieser Stelle erscheine, weil dafür bezahlt worden sei. Deshalb verletze das Verhalten der Beklagten die Markenrechte der Klägerin.

Keyword-Advertising in der Zukunft

Die zuvor skizzierte Entscheidung des OLG Braunschweig ist nicht rechtskräftig, das Verfahren wird – wie einige andere Verfahren zum Suchmaschinenmarketing – endgültig durch

den BGH entschieden werden. Beachtenswert ist, dass das OLG Köln in einem nahezu identischen Fall einen Unterlassungsanspruch mit der Begründung abgelehnt hat, dass die Verwendung eines Zeichens als Ad-Word keine zeichenmäßige Verwendung sei, da der jeweilige Internetnutzer keinen Zusammenhang zwischen seinen Eingaben und den daraufhin erscheinenden Ergebnissen im Anzeigenteil erwarte. Zudem würde der Internetnutzer aufgrund der räumlichen und farblichen Trennung der Suchergebnisse von den Anzeigen nicht erwarten, dass die von der Suchmaschine ermittelten Ergebnisse im Anzeigenteil mit dem Suchbegriff herkunftsmäßig in Verbindung stünden.

Maßgeblich für die Mitte des Jahres zu erwartende Entscheidung des BGH wird vor allem sein, ob dem durchschnittlichen Internetnutzer der Zusammenhang zwischen seiner Eingabe und den Ergebnissen im Anzeigenteil bewusst ist. Zudem muss der BGH darüber entscheiden, ob der Anzeigenteil und die sonstigen Ergebnisse (räumlich und farblich) so voneinander getrennt werden müssen, dass diese Treffer deutlich als Werbung und nicht als Ergebnis der Suche nach dem Wortbestandteil der Marke erkannt werden. Die Entscheidung des BGH wird für die gesamte Werbebranche im Internet von größter Bedeutung sein.

Bundesverfassungsgericht schafft neues IT-Grundrecht

Der Fall

Das BVerfG hatte in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07) über die Vereinbarkeit der gesetzlichen Ermächtigung zu sogenannten „Online-Durchsuchungen“ für den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen mit dem Grundgesetz zu entscheiden. Bei der Online-Durchsuchung geht es um den heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme, i. d. R. also auf mit dem Internet verbundene Computer. Heimliche Zugriffe sind Maßnahmen, bei denen z. B. Spyware (also etwa der berühmte „Bundes-Trojaner“) auf einen Computer eingeschleust wird, um von dessen Inhalt Kenntnis zu erlangen. Das BVerfG sieht in seiner Entscheidung die fraglichen Normen als verfassungswidrig und damit als nichtig an. Es begründet dies mit einem Verstoß gegen das von dem obersten Gericht neu geschaffene „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“. Nach Ansicht des BVerfG kann eine Online-Durchsuchung zwar grundsätzlich (z. B. zur Prävention von Terrorismus) erforderlich und geeignet sein. Jedoch sei eine heimliche Online-Durchsuchung aufgrund des tiefgreifenden Eingriffs in die Grundrechte der Betroffenen nur unter ganz engen Voraussetzungen auch angemessen. Diese Grenzen überschreitet nach Ansicht des BVerfG das nordrhein-westfälische Gesetz.

Das neue IT-Grundrecht

In seiner Grundsatzentscheidung entwickelt das BVerfG ein neues „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“. Mittlerweile sei die Nutzung informationstechnischer Systeme für die Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung. Dabei werde eine Vielzahl von Daten über den jeweiligen Nutzer gespeichert. Diese Daten könnten zum Teil streng vertraulich und daher vergleichbar mit Tagebuchaufzeichnungen sein. Nach Ansicht des Gerichtes könne ein heimlicher Zugriff auf diese Daten mehr über die jeweilige Person offenbaren als das Abhören der Telekommunikation, da die Daten für längere Zeit verfügbar sind. Der Zugriff ermögliche daher einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person oder gar die Erstellung eines aussagekräftigen Bildes von dessen Persönlichkeit. Deswegen bedarf es nach Ansicht des BVerfG der Schaffung des neuen Grundrechts, welches genau den Schutz dieser Daten beinhaltet.

Allerdings wird dieses Grundrecht (wie die meisten anderen Grundrechte auch) laut BVerfG nicht schrankenlos gewährleistet: Sowohl präventive Maßnahmen als auch Zwecke der Strafverfolgung könnten unter strengen Voraussetzungen einen solchen Eingriff rechtfertigen. Erforderlich ist daher eine Abwägung: Das Interesse des Einzelnen an der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme kann nur zugunsten eines anderen überragend wichtigen Rechtsgutes zurücktreten. Überragend wichtig sind z. B. Leib, Leben und Freiheit der Person. Zudem muss zumindest eine im Einzelfall durch Tatsachen belegte Gefahr für diese Rechtsgüter bestehen.

Etwaige Eingriffe dürfen aber auch in diesen Fällen erst nach einer Anordnung durch einen Richter erfolgen, da der Betroffene selbst aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahme diese nicht überprüfen lassen kann. Die bei einer Online-Durchsuchung aufgefundenen Daten dürfen zudem nicht ohne Weiteres verwendet und verwahrt werden. Soweit sie den Kernbereich des persönlichen Lebens betreffen, sind sie vielmehr unverzüglich zu löschen.

Die Zukunft der Online-Durchsuchung

Mit seinem Urteil hat das BVerfG wieder einmal klargestellt, dass nicht alles, was technisch möglich ist, rechtlich auch erlaubt ist. Derzeit existiert damit für den Verfassungsschutz in NRW keine gesetzliche Grundlage für Online-Durchsuchungen – weder präventiv noch zu Zwecken der Strafverfolgung. Jedoch ist der Erlass eines Gesetzes, welches unter strengen Voraussetzungen den Zugriff auf Informationssysteme erlaubt, durchaus möglich und wird auch zum Zwecke des Kampfes gegen den Terrorismus in Regierungskreisen angestrebt.

Bundesverfassungsgericht beschränkt Vorratsdatenspeicherung

Einstweilige Anordnung des BVerfG

Deutsche Bürgerrechtler und Datenschützer haben vor dem BVerfG gegen das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung, welches auf einer EG-Richtlinie basiert, geklagt. Die Kläger halten das Gesetz aufgrund eines Verstoßes gegen das grundgesetzlich geschützte Fernmeldegeheimnis für verfassungswidrig. Das viel diskutierte Gesetz schreibt die sechsmonatige Speicherung sog. Verkehrsdaten durch die Anbieter von Telekommunikationsdiensten vor. Verkehrsdaten sind z.B. die gewählten Rufnummern, Beginn und Ende der Verbindung usw., nicht aber der Inhalt der Kommunikation. Ein Abruf dieser Daten soll nach dem Gesetz zu Zwecken der Strafverfolgung bei besonders schwerwiegenden Delikten oder Straftaten, die mittels Telekommunikation begangen wurden, möglich sein. Bislang war eine Speicherung dieser Daten nur zu Abrechnungs- und Verbindungszwecken zulässig.

Einschränkung des Datenabrufs durch das Gericht

In seiner einstweiligen Anordnung vom 11. März 2008 (1 BvR 256/08) hat das BVerfG festgestellt, dass nicht die Speicherung der Daten selbst, sondern erst deren Abruf in Grundrechte der Nutzer eingreife. Daher hat das Verfassungsgericht nicht die Speicherung an sich moniert, sondern lediglich die Möglichkeiten des Abrufs dieser Daten durch die Behörden eingeschränkt. Der Abruf der gespeicherten Daten ist daher nach dem Urteil des BVerfG für einen Übergangszeitraum von zunächst sechs Monaten nur dann möglich, wenn der Verdacht einer „schweren“ Straftat besteht, also z.B. Mord oder Totschlag, Raub, Erpressung, Entführung oder Kinderpornografie. Zudem muss die Tat auch im Einzelfall schwerwiegend und der Tatverdacht begründet sein. Diese Vorgaben entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen, die auch die Strafprozessordnung an die Überwachung der Telekommunikation stellt. Zudem hat das oberste deutsche Gericht der Bundesregierung aufgegeben, bis zum 1. September 2008 über die praktischen Auswirkungen der Datenspeicherungen zu berichten.

Weiterer Verfahrensgang

Durch seine einstweilige Anordnung hat das BVerfG noch keine allgemeingültige Aussage über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes getroffen, sondern lediglich eine Folgenabwägung unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache durchgeführt. Es hat aber deutlich gemacht,

dass durch die Speicherung der Daten eine Vielzahl hoch sensibler Daten über nahezu jeden Bürger für staatliche Zugriffe verfügbar ist. Um das Vertrauen in den Schutz der Telekommunikationsanlagen nicht zu erschüttern und einen „Einschüchterungseffekt“ der Bürger zu verhindern, hat das Gericht die Anwendung des Gesetzes auf den Abruf zur Verfolgung schwerwiegender Straftaten beschränkt. Die Befugnis des BVerfG, über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes auch in der Hauptsache zu entscheiden, ist allerdings zweifelhaft, da das im Rahmen eines Eilverfahrens angegriffene Gesetz der Umsetzung einer EG-Richtlinie dient. Zwingt diese Richtlinie den deutschen Gesetzgeber zu der Regelung, fehlt den deutschen Gerichten die Kompetenz, das Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Allerdings ist auch die Rechtmäßigkeit der Richtlinie selbst umstritten und ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, in dem die Richtlinie für nichtig erklärt werden könnte. Eine Entscheidung hierzu soll noch im Jahr 2008 ergehen.

Praktische Auswirkungen der Entscheidung

Die Vorratsdatenspeicherung macht umfangreiche technische Anpassungen für Telekommunikationsanbieter und einzelne IT-Unternehmen erforderlich, da die Verbindungsdaten nicht nur sechs Monate lang gespeichert werden müssen, sondern auch gegen unbefugten Zugriff zu sichern sind. Die Entscheidung des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung ist auch im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über die Online-Überwachung zu sehen (vgl. hierzu ebenfalls in diesem Newsletter).

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brückenstraße 2, 50667 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brückenstraße 2, 50667 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, michael.rath@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, team@zarbock.de

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Ansprechpartner

Berlin

Marcus Hotze
Rechtsanwalt
marcus.hotze@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (30) 52133 0

Düsseldorf

Dr. Detlef Mäder
Rechtsanwalt
detlef.maeder@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 0

Eschborn

Dr. Wulff-Axel Schmidt
Rechtsanwalt
wulff-axel.schmidt@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (6196) 592 0

Hamburg

Dr. Geert Johann Seelig
Rechtsanwalt
geert.johann.seelig@luther-lawfirm.com
Dr. Kay Oelschlägel
Rechtsanwalt
kay.oelschlaegel@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (40) 18067 0

Köln

Dr. Markus Sengpiel
Rechtsanwalt
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (221) 9937 0

München

Dr. Matthias Orthwein
Rechtsanwalt
matthias.orthwein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (89) 23714 0

Stuttgart

Carsten Andreas Senze
Rechtsanwalt
carsten.a.senze@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (6196) 592 0

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zu IP/IT steht Ihnen
Dr. Markus Sengpiel, Telefon +49 (221) 9937 0, zur Verfügung.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 260 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Ankara, Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG (Pinsent Masons Luther Group) sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Ankara, Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

